

# Neuigkeiten

## I. Rechtsetzung a) Inkraftsetzung

— Das Bundesgesetz über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen vom 23. Dezember 2011 (CO<sub>2</sub>-Gesetz; SR 641.71) wurde am 17. Dezember 2021 u. a. wie folgt geändert: Art. 3: Die Treibhausgasemissionen sind bis im Jahr 2024 jährlich um weitere 1,5 Prozent gegenüber 1990 zu vermindern. Der Bundesrat kann sektorielle Zwischenziele festlegen (Abs. 1<sup>bis</sup>). Die Verminderung der Treibhausgasemissionen nach Absatz 1<sup>bis</sup> muss mindestens zu 75 Prozent mit im Inland durchgeführten Massnahmen erfolgen (Abs. 1<sup>ter</sup>). Die Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft (AS 2022 262). Folgende Erlasse werden ebenfalls geändert:

Das Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996 (MinöStG; SR 641.61) wird betreffend die Geltungsdauer von Bestimmungen (Art. 2 Abs. 3 Bst. d; Art. 2a; Art. 12a–12d; Gliederungstitel vor Art. 17; Art. 18 Abs. 3<sup>bis</sup>; Art. 20a; Anhang 1a.) des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 2019 über die Verlängerung der Befristung der Steuererleichterungen für Erdgas, Flüssiggas und biogene Treibstoffe und über die Änderung des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (Ziff. I/1) bis zum 31. Dezember 2024 verlängert. Die Änderungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2024; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.

Das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) wird wie folgt geändert: Die Geltungsdauer der nachstehenden Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 2019 über die Verlängerung der Befristung der Steuererleichterungen für Erdgas, Flüssiggas und biogene Treibstoffe und über die Änderung des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (Ziff. I/3) wird bis zum 31. Dezember 2024 verlängert: Art. 7 Abs. 9; Gliederungstitel vor Art. 35d und Art. 35d; Art. 41 Abs. 1; Art. 61a Sachüberschrift sowie Abs. 2–5; Art. 62 Abs. 2. Die Änderungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2024; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.

— Die Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen vom 30. November 2012 (CO<sub>2</sub>-Verordnung; SR 641.711) wurde zur Verlängerung klimapolitischer Instrumente am 4. Mai geändert. Die Verordnungsanpassung verhindert eine Regulierungslücke bis zum Inkrafttreten des totalrevidierten CO<sub>2</sub>-Gesetzes ab 2025. Mit der Revision werden neben dem Verminderungsziel der Schweiz auch zentrale Instrumente des Klimaschutzes bis Ende 2024 verlängert. So können sich Schwei-

zer Unternehmen weiterhin von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreien lassen. Ebenfalls verlängert wird die Pflicht der Treibstoff-Importeure, die CO<sub>2</sub>-Emissionen des Verkehrs mit Klimaschutzprojekten im In- und neu auch im Ausland auszugleichen. Am 7. April 2022 ist die Referendumsfrist ungenutzt verstrichen und das Gesetz tritt rückwirkend auf Anfang 2022 in Kraft (AS 2022 311).

— Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden vom 19. März 2022 (Änderung des Chemikaliengesetzes, des Gewässerschutzgesetzes und des Landwirtschaftsgesetzes) (AS 2022 263):

Das Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000 (ChemG; SR 813.1) wurde am 19. März 2022 u. a. wie folgt geändert: betreffend die Mitteilungspflicht für Biozidprodukte (Art. 10a), das Zentrale Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten (Art. 10b) und Art. 11 Abs. 1: Ein Pflanzenschutzmittel wird zugelassen, wenn es bei der vorgesehenen Verwendung insbesondere keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren oder auf die Umwelt hat.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) wurde am 19. März 2022 u. a. wie folgt geändert: betreffend die Überprüfung der Zulassung für Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte (Pestizide) (Art. 9 Abs. 3–6) und Art. 27 Abs. 1<sup>bis</sup>: Im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, deren Verwendung im Grundwasser nicht zu Konzentrationen von Wirkstoffen und Abbauprodukten über 0,1 µg/l führen.

Das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) wurde am 19. März 2022 u. a. wie folgt geändert: betreffend Art. 6a: Nährstoffverluste, Art. 6b: Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Art. 164a: Mitteilungspflicht für Nährstofflieferungen, Art. 164b: Mitteilungspflicht für Pflanzenschutzmittel und Art. 165<sup>bis</sup> Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Art. 6a und 6b des LwG treten auf den 1. Januar 2023 in Kraft; Art. 164a, 164b, 165<sup>bis</sup> und 165g des Landwirtschaftsgesetzes (Ziff. I 3) treten auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen werden zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

## b) Vernehmlassung

— Bundesrat eröffnet Vernehmlassung über Verordnung zur Klimaberichterstattung von grossen Unternehmen: Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 30. März 2022 die Vernehmlassung über die Vollzugsverordnung zur Klimaberichterstattung für grosse Schweizer Unternehmen eröffnet. Die Verordnung konkretisiert bestehende gesetzliche Bestimmungen zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange im Obligationenrecht. Die Vernehmlassung dauert bis am 7. Juli 2022.

— Umsetzung der Änderung vom 1. Oktober 2021 des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der Energieverordnung, der Energieeffizienzverordnung, der Energieförderungsverordnung und der Stromversorgungsverordnung mit Inkrafttreten Anfang 2023: Das Parlament hat am 1. Oktober 2021 u. a. Änderungen des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes beschlossen (BBl 2021 2321). Aufgrund dieser Gesetzesänderungen besteht Revisionsbedarf in folgenden Verordnungen: Energieverordnung

(EnV), Energieförderungsverordnung (EnFV; SR 730.03), Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En; SR 730.05), Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71). Gleichzeitig beantragt das UVEK weitere Anpassungen in folgenden Verordnungen: Energieverordnung (EnV), Energieeffizienzverordnung (EnEV; SR 730.02), Energieförderungsverordnung (EnFV), Stromversorgungsverordnung (StromVV). Die Vernehmlassung wurde am 30. März 2022 eröffnet. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 8. Juli 2022.

— Totalrevision der Stauanlagenverordnung sowie Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich sowie im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes mit Inkrafttreten Anfang 2023: Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) führt zu den Revisionen der Stauanlagenverordnung (StAV), der Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV), der Verordnung über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen (VAPK) und der Verordnung über die Betriebswachen von Kernanlagen (VBWK), der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV), der Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB), der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) sowie der Verordnung des UVEK über elektrische Niederspannungsinstallationen (V-UVEK NIV) ein Vernehmlassungsverfahren durch. Die Vernehmlassung wurde am 6. April 2022 eröffnet. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 13. Juli 2022.

— Revision der Gewässerschutzverordnung: Trinkwasser und Oberflächengewässer sollen besser vor Pestiziden geschützt werden. Das soll die sichere Verfügbarkeit von qualitativ hochwertigem Trinkwasser stärken und einen Beitrag leisten für den Erhalt der Artenvielfalt. Mit dieser Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) wird der von den eidgenössischen Räten beschlossene Art. 9 Abs. 3 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) konkretisiert, welcher die Überprüfung der Zulassung von Pestiziden regelt, wenn sie wiederholt und verbreitet ihre Grenzwerte in den Gewässern überschreiten. Weil das Abwasser von Plätzen, auf denen Spritzgeräte für Pflanzenschutzmittel befüllt oder gereinigt werden, die Gewässer verunreinigen kann, sollen auch die Kontrolle und wenn nötig die Sanierung dieser Plätze verbindlich terminiert werden. Zusätzlich sollen die rechtskräftige Ausscheidung und der Vollzug der Grundwasserschutzzonen beschleunigt werden, um den Schutz unserer wichtigsten Trinkwasserressource sicherzustellen. Die Vernehmlassung wurde am 13. April 2022 eröffnet. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 10. August 2022.

## II. Ausgewählte BAFU-Publikationen

(Bezug bei Dokumentationsdienst BAFU, E-Mail: [docu@bafu.admin.ch](mailto:docu@bafu.admin.ch) oder via Internet: <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/index.html>)

— CO<sub>2</sub>-Abgabebefreiung ohne Emissionshandel / Verminderungsverpflichtung. Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO<sub>2</sub>-Verordnung. 4. aktualisierte Version 2022, Erstausgabe 2013, Reihe Umwelt Vollzug Nr. UV-1316 (auch auf Französisch erhältlich, nur PDF-Version vorhanden): In der Schweiz wird auf energetisch genutzten fossilen Brennstoffen eine CO<sub>2</sub>-Abgabe erhoben. Unternehmen aus vom Bundesrat bezeichneten Wirtschaftszweigen können sich von der CO<sub>2</sub>-Abgabe

befreien lassen, indem sie sich gegenüber dem Bund zur Verminderung ihrer Treibhausgasemissionen verpflichten (Verminderungsverpflichtung). Die vorliegende Mitteilung konkretisiert die Praxis des BAFU als Vollzugsbehörde in Bezug auf die Umsetzung der Abgabebefreiung ohne Teilnahme am Emissionshandelssystem.

— Die Schweizer Bevölkerung und der Wald, Ergebnisse der dritten Bevölkerungsumfrage Waldmonitoring soziokulturell (WaMos 3), Reihe Umwelt-Wissen Nr. UW-2212 (auch auf Französisch, Italienisch und Englisch erhältlich): Mit dem Waldmonitoring soziokulturell (WaMos) untersucht das BAFU das Verhältnis der Bevölkerung zum Schweizer Wald über die Jahre. Als Vergleich dienen repräsentative Telefonumfragen aus den Jahren 1997 (WaMos 1) und 2010 (WaMos 2) sowie eine repräsentative Online-Befragung im Jahr 2020 (WaMos 3). Diese letzte WaMos-Studie wurde ausserdem durch ausgewählte Fallbeispiele im Bereich Erholung und eine wissenschaftliche politische Analyse ergänzt.

### III. Ausgewählte Studien und Berichte

— DI GIULIO ANTONIETTA / DEFILA RICO, Die Bedeutung von Narrativen für Umwelt und Nachhaltigkeit, Studie im Auftrag des BAFU, Basel, 13.4.2022.

— CATE LAMB / PATRICIA CALDERON / JORDAN McDONALD / DAVIDE CERRATO / TORUN REINHAMMAR / CHRISTIAN LONNQVIST / JOE POWER, High and dry: How water issues are stranding assets, Studie im Auftrag des BAFU, 11.05.2022.

— MÜLLER DANIEL / MOSER DAN, Rückbau und Wiederverwendung von Holzbauten, Studie im Auftrag des BAFU, 2022.

— SCHLÄPFER JÖRG / DE CAES PATRICK / MEIER STEFAN / BRACHER JON / BRÄNDLE ANGELIKA / ARAUJO SOUSA THASSIANNIRA / WEINERT ROBERT / WIDER THOMAS / WILD NICOLAS, Die Wirkung von Nachhaltigkeit auf Immobilienwerte. Eine empirische Untersuchung über den Zusammenhang zwischen dem fossilen CO<sub>2</sub>-Ausstoss von Wohnrenditeliegenschaften und deren Marktwert, Studie im Auftrag des BAFU, Zürich, 5. April 2022.

— BAFU (2022), Evaluation der Wirkung von Bundessubventionen auf die Biodiversität: Vorstudie zur Bestimmung der Vertiefungen.

### IV. Literatur zum nationalen Umweltrecht

— ANDREAS ABEGG / NAGIHAN MUSLIU, Die Fernwärmeversorgung — eine rechtliche Einordnung, Eine Analyse des EuGH-Urteils «Pancharevo» (Rs. C-490/20), *sui-generis.ch*, 4.4.2022.

— BÜHLMANN LUKAS, Interessenabwägung. Ermitteln, bewerten, abwägen – und richtig interpretieren, *EspaceSuisse, Inforaum*, April 1/2022, S. 14–19.

— MARTI ARNOLD, Rezension von BERNHARD EHRENZELLER / WALTER ENGELER (Hrsg.), *Handbuch Heimatschutzrecht. Internationales, nationales und kantonales Recht. Mit einer Kommentierung des Rechts der Bau- und archäologischen Denkmäler des Kantons St. Gallen*, ZBl 123/2022, S. 220–225.

— GRIFFEL ALAIN, Beschwerdelegitimation: zurück zur rügebezogenen Betrachtungsweise!, ZBl 123/2022, S. 113–114.

— JENTSCH VALENTIN, *Klimaklagen gegen Rohstoffunternehmen: eine Fallstudie mit Perspektivenbildung, Schriften zum Aktienrecht*; 29, Schulthess Verlag, Zürich/Basel/Genf 2021, XV, 91 S., ISBN 978-3-7255-8372-0.

— RUCH ALEXANDER, *Nutzung des Untergrunds: Raumplanerische und umweltrechtliche Aspekte, Sicherheit & Recht* 1/2022, S. 25–39.

- SAPUTELLI MAJA, Lärmschutzvorgaben für Wohnbauten, PBG 2022/1, S. 5–15.
- WULZ CHRISTIAN, Naturgefahrenprävention: Grundzüge und Rechtslage im Wasserrecht des Bundes, Sicherheit & Recht; 2021, Heft 2, S. 86–92.

## V. Literatur zum internationalen und ausländischen Umweltrecht

Zeitraum Mitte Dezember 2021 bis Ende März 2022; zusammengestellt von Sebastian Heselhaus, Prof. Dr. iur., M.A., Luzern

### 1. Allgemeines Umweltrecht

- FALKE JOSEF, EU-Taxonomie – Greenwashing für Atom- und Gaskraftwerke?, Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR) 2022, S. 207 ff., ISSN 0943-383X.
- HILSON CHRIS, The Role of Narrative in Environmental Law: The Nature of Tales and Tales of Nature, Journal of Environmental Law 2022, Vol. 34, S. 1 ff., ISSN 1464-374X.
- ROBACZEWSKI CORINNE, Quel rôle pour la sanction pénale dans l'économie circulaire?, La Revue Juridique de l'Environnement 2022, Vol. 47, S. 65 ff., ISSN 0397-0299.
- TERRY N EVELYN, Lutter contre l'écoblanchiment est nécessaire mais ne suffit pas pour atteindre une consommation responsable, La Revue Juridique de l'Environnement 2022, Vol. 47, S. 73 ff., ISSN 0397-0299.

### 2. Klimaschutzrecht

- BENTE BOERSTRA / DOMINIK RÖMLING, Klimaklagen gegen Unternehmen, Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht (EurUP) 2022, S. 30 ff., ISSN 1612-4243.
- CAMERON CAMILLE / WEYMAN RILEY, Recent Youth-Led and Rights-Based Climate Change Litigation in Canada: Reconciling Justiciability, Charter Claims and Procedural Choices Journal of Environmental Law 2022, Vol. 34, S. 195 ff., ISSN 1464-374X.
- GRIGOLEIT KLAUS JOACHIM / KLANTEN MORITZ, Möglichkeiten einer Solarpflicht, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2022, S. 32 ff., ISSN 0721-880X.
- KAHL WOLFGANG, Der Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts. Zwischen tradierter Schutzpflichtendogmatik und innovativer Abwehrrechtssonderdogmatik, Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht (EurUP) 2022, S. 2 ff., ISSN 1612-4243.
- KAHL WOLFGANG / WELLER MARC-PHILIPPE (Hrsg.), Climate Change Litigation. A Handbook, 2021, ISBN 9781509948734.
- KELLEHER ORLA, Systemic Climate Change Litigation, Standing Rules and the Aarhus Convention: A Purposive Approach, Journal of Environmental Law 2022, Vol. 34, S. 107 ff., ISSN 1464-374X.
- KLINGER REMO, Klimaklagen nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts: Eine (vorläufige) Bestandsaufnahme, Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht (EurUP) 2022, S. 20 ff., ISSN 1612-4243.
- KOTULLA KATHARINA / KOTULLA MICHAEL, Bundesverfassungsgericht und Klimaschutz – wenn die Zukunft über die Gegenwart mitentscheiden darf, Natur und Recht (NuR) 2022, Vol. 44, S. 1 ff., ISSN 0172-1631.

- MINNEROP PETRA, The ‘Advance Interference-Like Effect’ of Climate Targets: Fundamental Rights, Intergenerational Equity and the German Federal Constitutional Court, *Journal of Environmental Law* 2022, Vol. 34, S. 135 ff., ISSN 1464-374X.
- PIRLOT ALICE, Carbon Border Adjustment Measures: A Straightforward Multi-Purpose Climate Change Instrument?, *Journal of Environmental Law* 2022, Vol. 34, S. 25 ff., ISSN 1464-374X.
- UECHTRITZ MICHAEL / RUTTLOFF MARC, Der Klimaschutz-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 2022, S. 9 ff., ISSN 0721-880X.
- WEINRICH MAXIMILIAN, Die grundrechtlichen Schutzpflichten nach dem Klimabeschluss des BVerfG, *Umweltrechtliche Beiträge aus Wissenschaft und Praxis (UWP)* 2021, S. 238 ff., ISSN 2701-1801.
- WINTER GERD, The Intergenerational Effect of Fundamental Rights: A Contribution of the German Federal Constitutional Court to Climate Protection, *Journal of Environmental Law* 2022, Vol. 34, S. 209 ff., ISSN 1464-374X.

### 3. Gefahrstoffrecht und industrielle Risiken

- BERGER TRISTAN, Accès à l’information du public et protection des secrets d’affaires: le cas des nanotechnologies, *La Revue Juridique de l’Environnement* 2022, Vol. 47, S. 122 ff., ISSN 0397-0299.
- ÖTTINGER MICHAEL / REIDICK RICARDO, Sanktionierbarkeit von Verstößen gegen die POP-Verordnung und Sorgfaltspflichten in der Lieferkette nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, *Zeitschrift für Stoffrecht (StoffR)* 2022, S. 2 ff., ISSN 1613-3919.

### 4. Umwelt und Wirtschaft

- HIEZ DAVID, Les relations ambiguës du droit de l’économie sociale et solidaire et de l’économie circulaire, *La Revue Juridique de l’Environnement* 2022, Vol. 47, S. 27 ff., ISSN 0397-0299.
- LEAL-ARCAS RAFAEL / HAST TEEMU ALEX / SPERKA LUCAS / MITTAL AARUSHI / KASAK-GLIBOFF HANNAH / PRAKASH KAUSHAL, Green Bills for Green Earth: How the International Trade and Climate Regimes Work Together to Save the Planet, *European Energy and Environmental Law Review* 2022, Vol. 31, S. 19 ff., ISBN 0966-1646.
- STÖBENER DE MORA PATRICIA SARAH, Beihilferecht: Neue Klima-, Umwelt- und Energieleitlinien, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW)* 2022, S. 195 ff., ISSN 0937-7204.

## VI. Varia

— Schutz vor Strassenlärm: Bundesrat verstärkt Unterstützung für die Kantone: Der Strassenverkehr ist die grösste Lärmquelle in der Schweiz. Obschon die Kantone ihre Anstrengungen in den letzten Jahren intensiviert haben, sind auch heute noch mehr als eine Million Personen an ihrem Wohnort übermässigem Strassenlärm ausgesetzt. An seiner Sitzung vom 27. April 2022 hat der Bundesrat beschlossen, die finanzielle Unterstützung der Kantone für Massnahmen gegen Strassenlärm zu verstärken. Dazu hat er einen Kredit von 52 Mio. Fr. bis 2024 bewilligt. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.bafu.admin.ch> > Publikationen, Medien > Medienmitteilungen > Schutz vor Strassenlärm:

Bundesrat verstärkt Unterstützung für die Kantone > Medienmitteilungen vom 27. April 2022.

— Treibhausgasinventar 2020: Die Schweiz verfehlt ihr Klimaziel knapp: Das geltende CO<sub>2</sub>-Gesetz schreibt vor, dass die Treibhausgasemissionen innerhalb der Schweiz bis 2020 im Vergleich zu 1990 um 20 Prozent sinken sollen. Dieses Ziel verpasst die Schweiz knapp, sie erreicht eine Reduktion von 19 Prozent. Dies zeigt das Treibhausgasinventar 2020 des BAFU. Die Emissionen haben zwar im Vergleich zum Vorjahr stark abgenommen. Das ist aber hauptsächlich auf die Pandemie und den warmen Winter zurückzuführen. Wegen der Pandemie ist die Mobilität stark zurückgegangen. Im vergleichsweise warmen Winter wurde weniger geheizt. Dennoch erreichen die Sektoren Verkehr und Gebäude ihr Emissionsziel nicht. Einzig der Sektor Industrie erreicht sein Ziel. Damit die Emissionen deutlich sinken, ist eine Verstärkung der Klimaschutzmassnahmen in allen Sektoren notwendig. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.bafu.admin.ch> > Publikationen, Medien > Medienmitteilungen > Treibhausgasinventar 2020 > Medienmitteilungen vom 11. April 2022.

— Klimawandel eindämmen und vorbereiten – neue Arbeitshilfe für kantonale Richtpläne: Eine neue Arbeitshilfe des Bundesamts für Raumentwicklung ARE zeigt anhand von guten und umsetzbaren Beispielen, wie Kantone in ihren Richtplänen mit den Herausforderungen des Klimawandels umgehen können. Der kantonale Richtplan ist das zentrale Führungs- und Steuerungsinstrument der Kantone für ihre räumliche Entwicklung. Er koordiniert vorausschauend und über das ganze Kantonsgebiet die raumwirksamen Aktivitäten, etwa die Siedlungsentwicklung, den Verkehr und die Energiegewinnung. Er enthält auch Aussagen zum Schutz von Natur und Landschaft und zum Erhalt des Kulturlandes. Er ist für alle Behörden verbindlich. Daher ist der kantonale Richtplan ein wichtiges Instrument, um räumlich auf die Herausforderungen des Klimawandels zu reagieren. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.bafu.admin.ch> > Publikationen, Medien > Medienmitteilungen > Klimawandel eindämmen und vorbereiten – neue Arbeitshilfe für kantonale Richtpläne > Medienmitteilungen vom 8. April 2022.

— Kampf gegen Food-Waste: Bundesrat startet Aktionsplan: Fast ein Drittel der für den Schweizer Konsum produzierten Lebensmittel wird verschwendet oder unnötig weggeworfen. Dies entspricht rund 330 Kilogramm Abfall pro Kopf und Jahr. Am 6. April 2022 hat der Bundesrat einen Aktionsplan verabschiedet mit dem Ziel, die Lebensmittelverschwendung bis 2030 im Vergleich zu 2017 zu halbieren. Dazu wird der Bund mit den Unternehmen und Organisationen des Lebensmittelsektors eine branchenübergreifende Vereinbarung treffen, in der klare Reduktionsziele festgelegt werden. Im Jahr 2025 wird der Bundesrat dann prüfen, ob die eingeführten Massnahmen ausreichen, und wenn nötig weitere Beschlüsse fassen. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.bafu.admin.ch> > Publikationen, Medien > Medienmitteilungen > Kampf gegen Food-Waste: Bundesrat startet Aktionsplan > Medienmitteilungen vom 6. April 2022.

— Der Erhalt der Artenvielfalt ist eine prioritäre Aufgabe, denn von der Artenvielfalt hängt die Versorgung mit sauberem Trinkwasser, Sauerstoff oder auch Lebensmitteln ab. Gewisse Subventionen und finanzielle Anreize können die Biodiversität jedoch teilweise schädigen. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 3. Juni 2022 die Bundesverwaltung damit beauftragt, die Wirkung von acht Instrumenten in der Landwirtschaft, der Waldbewirtschaftung und der Regionalpolitik auf die Biodiversität vertieft zu untersuchen. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.bafu.admin.ch> > Publikationen, Medien > Medienmitteilungen > Untersuchung zur Wirkung verschiedener Bundessubventionen auf die Biodiversität > Medienmitteilungen vom 3. Juni 2022.